



Allgemeine Geschäftsbedingungen SoloSolar GmbH

Version 1, 03/2024

1. Ausgangslage

1.1 SoloSolar GmbH («SoloSolar») verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich SoloSolar zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern, Montage- und Installationspartnern und sonstigen Partnern garantiert.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen SoloSolar (und deren Subunternehmern) und dem Kunden.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen von SoloSolar in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit SoloSolar nicht. SoloSolar schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.

2.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das/den in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude/Gebäudeteil.

2.3 Der Vertrag zwischen dem Kunden und SoloSolar kommt mit der schriftlich bestätigten Offerte/Auftragsbestätigung zustande.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

3.1 Die Offerten von SoloSolar haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten von SoloSolar bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden übertragen.

3.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Offerte/Auftragsbestätigung schriftlich (u.a. per Mail) bestätigt. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist SoloSolar nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.

3.3 Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden bestätigten Offerte/Auftragsbestätigung bei SoloSolar.

3.4 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen SoloSolar sind der jeweiligen schriftlich bestätigten Offerte/Auftragsbestätigung zu entnehmen.

3.5 SoloSolar verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der vereinbarten Zeit zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

3.6 Die festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von SoloSolar zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch SoloSolar zu



vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

3.7 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von SoloSolar zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er SoloSolar zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden von SoloSolar ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von SoloSolar vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10 % des Vertragswerkes (Haftungsbeschränkung), in Bezug auf Folgeschäden etc. siehe Ziff. 12.

3.8 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen von SoloSolar nicht termingerecht annimmt, so ist SoloSolar nicht dazu verpflichtet, einen zeitnahen Ersatztermin anzubieten. Der Ersatztermin richtet sich nach der Verfügbarkeit von SoloSolar. SoloSolar ist dazu berechtigt, Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit SoloSolar Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus (nach Möglichkeit im Lagerhaus von SoloSolar) auf Kosten des Kunden unterzubringen.

3.9 Bei bauseitiger Verschiebung des Montagetermines besteht kein Anspruch auf kurzfristige Montagemöglichkeit.

3.10 Die Offerte wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (rein visuellen Besichtigung) erstellt. Sollte die Leistung von SoloSolar erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (bei Photovoltaik namentlich: asbesthaltige Materialien, unübliche Dachkonstruktion, spezielle Bauzone, spezielle & neue Netzanforderungen o.Ä.), so ist SoloSolar berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte. Angefallene Arbeiten und Aufwendungen von SoloSolar oder Unterakkordanten werden bei Abbruch der Arbeit dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.11 Gebäudestatik: SoloSolar geht davon aus, dass das Gebäude nach den heute üblichen Baustandards gebaut ist und die statischen Reserven den geltenden Normen entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet SoloSolar vor Vertragsabschluss auf andere/spezielle Bauweisen hinzuweisen. Mit der Statik-Berechnung überprüft SoloSolar nur die von ihr verbauten Materialien (z.B. Unterkonstruktion, Module) und nicht die gesamte Gebäudestatik. Der Kunde ist sich bewusst, dass bei und nach dem Aufbau einer Anlage (Solarmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher, etc.) im Betrieb Lärmemissionen entstehen können und akzeptiert diese auch.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Für die Leistungen und Lieferungen von SoloSolar gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

4.21 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 40% Vorkasse für Material, Projektinitialisierungs- und Planungsaufwand (Anteil gemäss Bruttopreis in Auftragsbestätigung, ohne Rabatt und vor Abzug allfälliger Fördergelder), 10 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 10 Tage netto nach Inbetriebnahme. Verhindert eine bauseitige



Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so werden alle ausgeführten Arbeiten ohne die Inbetriebnahme in Rechnung gestellt (Zahlungsfrist 10 Tage).

4.22 Bei Werkverträgen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 60% Anzahlung bei Materiallieferung auf Baustelle, die effektiv geleisteten Arbeiten nach Abschluss der DC-Installationen (Solarpanels bis und mit Wechselrichter), Schlussrechnung nach der Inbetriebnahme (Zahlungsfrist 30 Tage).

4.3 SoloSolar beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 durch den Kunden geleistet wurde.

4.4 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von SoloSolar ist nicht notwendig.

4.5 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % per annum seit Zahlungstermin zu bezahlen.

5. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

5.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen von SoloSolar vereinbart wird, tritt SoloSolar als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.

5.2 SoloSolar führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.

5.3 SoloSolar übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen.

5.4 Ferner übernimmt SoloSolar keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.

5.5 Die von SoloSolar gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder, wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

5.6 Die Abklärung, ob zusätzlich zu den Förderbeiträgen des Bundes (Pronovo) weitere Förderbeiträge geltend gemacht werden können, richtet sich nach Energiefranken.ch. SoloSolar übernimmt keine Verantwortung für die Beantragung von Förderbeiträgen, welche nicht auf Energiefranken.ch aufgeführt sind.

5.7 SoloSolar schiesst keine Förderbeiträge vor. Die Förderbeiträge werden direkt an den Kunden ausbezahlt.

5.8 Die steuerliche Behandlung der Anlage ist Sache des Kunden.

6. Gewährleistung Allgemeine Bestimmungen:

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies SoloSolar unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind SoloSolar unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.

6.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäußert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche



Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.

6.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung von SoloSolar an den betroffenen Teilen vollumfänglich. Zudem sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn Vorschriften und/oder Benutzeranleitungen der Anlage bzw. des Werks oder von Komponenten oder des Zubehörs nicht eingehalten werden oder eine vertragswidrige Nutzung vorliegt. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen in Bezug auf Mängel, die entstehen oder gerügt werden, während der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen an SoloSolar in Verzug ist.

6.4 SoloSolar übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).

6.5 Gewährleistung bei verkaufter Ware (bei reinen Kaufverträgen):

6.51 Tritt SoloSolar lediglich als Verkäuferin auf (z.B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder an SoloSolar auf den Kunden über. Wird die Ware durch SoloSolar in ein unbewegliches Werk eingebaut, so beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung in Anwendung von Ziff. 6.6 zwei Jahre ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. In Anwendung von Ziff. 10 gehen Nutzen und Gefahr in Fällen des Einbaus in ein unbewegliches Werk mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme auf den Kunden über.

6.52 SoloSolar behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

6.6 Gewährleistung bei Werkverträgen/Aufträgen:

6.61 Schliesst SoloSolar mit dem Kunden einen Werkvertrag/Auftrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungs-komponenten, Solarlog, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente, Speicher) mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.

6.62 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert SoloSolar nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden, sofern der Lieferant/Hersteller die Garantie anerkennt. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtskosten müssen hingegen vom Kunden an SoloSolar (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt SoloSolar) bezahlt werden.

6.63 SoloSolar behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.



7. Besondere Bestimmungen Photovoltaik-Anlage: Erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit:

7.1 In der Offerte spricht SoloSolar von der «5 Jahre Voll-Garantie», gemeint ist die erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit. Diese beinhaltet mindestens 5 Jahre Produkte-Garantie für Module, Wechselrichter, Unterkonstruktion und Verkabelung, Austausch oder Reparatur defekter Komponenten inkl. Arbeitskosten sowie Schäden, die durch eine mangelhafte Montage oder Auslegung entstehen. Ausgeschlossen von der Garantie sind: Schäden, die von der gesetzlichen Gebäudeversicherung gedeckt sind, Schäden, die durch falsche Bedienung, Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht werden, Schäden, die durch um- oder abstürzende Fremtteile verursacht werden, Sturmschäden, die durch ausserordentliche Wetterereignisse verursacht werden, Schäden, die durch einen Blitzschlag verursacht werden, Ertragsausfälle bei einem Systemausfall, Mehrkosten, welche durch unverschuldete Lieferverzögerungen verursacht werden, sowie Produkte- und Leistungsgarantien, welche beim Hersteller oder beim Lieferanten nicht eingefordert werden können. Für Produkte gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers. Material- und Produktgarantien, welche nach 5 Jahren anfallen, beinhalten die Arbeitskosten für den Austausch nicht.

Ansonsten gelten die Garantiebedingungen der SIA118 gemäss Schweizer OR. Wir garantieren, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

7.2 SoloSolar übernimmt die Gewährleistung auf die reinen Montagearbeiten für die Dauer von fünf Jahren. Die Gewährleistung für die montierten Komponenten selbst richtet sich nach den Produkt- und Leistungsgarantien des Herstellers/Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist für die Montagearbeit beginnt mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils zu laufen.

7.3 SoloSolar übernimmt im Rahmen der Gewährleistung für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montagemängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war. Der Mangel ist vom Kunden zu beweisen. Stellt sich nach erfolgter Erstintervention oder nach Abschluss der Mangelsuchkosten heraus, dass ein Fall von Ziff. 6.61 vorliegt, so kann SoloSolar die bereits entstandenen Kosten (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt SoloSolar) in Anwendung von Ziff. 6.62 auf den Kunden übertragen und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen.

7.4 SoloSolar behält sich im Gewährleistungsfall den Entscheid vor, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

7.5 Die erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeiten kommt nur bei PV-Neuanlagen zur Anwendung, welche komplett durch SoloSolar realisiert wurden (Planung und Installation). Die eingesetzten Komponenten und die an den Montagearbeiten eingesetzten Mitarbeiter müssen zu 100 % von SoloSolar (oder Subunternehmer von SoloSolar) gestellt sein.

Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden:

7.6 Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet SoloSolar nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. SoloSolar überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Ertragsberechnung:



7.7 Als Referenzwert wird das jeweilige Ertragsberechnungstool des Wechselrichterherstellers resp. des Solar Pro Tools (von Solarmarkt) verwendet.

7.8 Der so berechnete Energieertrag ist ein theoretischer Wert. Verschattungsobjekte (wie Kamine, Lukarnen, Bäume, Berge, Häuser, usw.) müssen zusätzlich berücksichtigt (abgezogen) werden. Zudem muss der berechnete Ertrag wetterbereinigt, die Degradation der Module eingerechnet und die Anlage von groben Verschmutzungen gereinigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mindererträge wenn die PV Anlage nicht produziert und SoloSolar dafür keine Schuld trifft (z.B. PVA wird ausgeschaltet, defekter Wechselrichter wird nicht ersetzt, etc.).

8. Besondere Bestimmungen Batteriespeichersystem:

8.1 Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu den SoloSolar AGB, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. -Lieferanten. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.

8.2 Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht).

9. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 6.5 – mit dem ersten Probetrieb (Ausmessen der DC-Kabel) oder bei der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über. Das was zuerst eintritt.

10. Informationspflichten

SoloSolar und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen von SoloSolar von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzumutbaren oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

11. Haftung

11.1 SoloSolar haftet nicht für unvorhersehbare Schäden, welche beim Bohren, Spitzen oder Fräsen von Löchern und Schlitzern in Wänden und Decken entstehen (z.B. Beschädigung von nicht sichtbaren Installationen oder Schäden auf der Gegenseite). Die Reparatur- und Folgekosten sind von der Bauherrschaft zu tragen.

11.2 SoloSolar haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die SoloSolar bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 350'000.- (Dreihundertfünfzigtausend Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc. Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt).



12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der SoloSolar GmbH.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter SoloSolar gegenüber als Solidarschuldner.

13.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der SoloSolar auf Dritte übertragen werden. Die Rechte und Pflichten der SoloSolar GmbH (SoloSolar), können ohne mündliche oder schriftliche Zustimmung des Kunden an dritte übergeben werden.

13.3 Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

13.5 SoloSolar behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Dies geschieht ohne Information an den Kunden. Die aktuell geltenden ABG sind auf der Webseite von SoloSolar einsehbar.